Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Berlin,
19./12. 88.
Geh.
Kanzlei.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August d. J. genehmigten

Anhang I

zu den neuen Statuten des

„Janus"

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preussen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. **Braunbehrens.**

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 12066.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang I

zu den Neuen Statuten des

„Janus"

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien,

wodurch die auf die Gliederung der Anstalt in Abtheilungen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 9, 12, 15, 16, 51 und 64 dieser Statuten in nachfolgender Weise abgeändert werden:

§. 4. **Abtheilungen der Anstalt**
hat nunmehr zu lauten:

Die Anstalt besteht aus drei Abtheilungen und zwar:

I. Abtheilung für Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Alters-Renten, welche in dem Falle, als sich die Versicherten nach Ablauf einer im Vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben befinden, ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

II. Abtheilung für Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Ueberlebens-Renten, welche bei den wann immer, oder während, oder nach einer bestimmten Zeit erfolgenden Todesfällen, oder auch, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist, bei Lebzeiten der Versicherten ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

III. Abtheilung für flüssige Renten zur Versicherung zeitweiliger oder lebenslänglicher Alters- und Ueberlebens-Renten gegen einmalige (capitalische) Einlage, beziehungsweise Uebernahme der Capitals-Einlagen aus der I. und II. Abtheilung.

In Verbindung mit Renten-Versicherungen der I. Abtheilung (auf den Erlebensfall) können ferner mit Personen, die sich eines guten Gesundheits-Zustandes erfreuen und nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung keinen besonderen Gesundheitsschädigungen und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind, Invaliditäts-Renten-Versicherungen für den Fall abgeschlossen werden, als die Invalidität der Versicherten vor Ablauf des Aufschubtermins der Alters-Renten-Versicherungen eintritt. Die durch diese Versicherungen zur Auszahlung gelangenden Invaliditäts-Renten erstrecken sich auf die Höhe derjenigen Beträge, welche sich in den einzelnen Fällen als Differenz zwischen den zur Zeit der Invalidität anzutretenden reducirten Alters-Renten einerseits und den Gesammt-Renten im Invaliditätsfalle andererseits ergeben.

Schließlich erstreckt sich der Wirkungskreis der Anstalt transitorisch, nämlich bis zum Jahre 1894 inclusive, auf die Verwaltung und Liquidation der von den Theilnehmern der wechselseitigen Ueberlebens-Associationen eingezahlten Capitalien und zwar im Sinne der hierfür bestehenden speciellen Bestimmungen. (Statuten vom 6. November 1878, Zahl 14319.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In den Paragraphen: 5 al. 1, 6 al. 1, 9 al. 1, 12 al. 2 und 4 und 15 al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen" jedesmal zu lauten:

„drei Abtheilungen".

---

§. 16.

Auftheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und Betriebs-Abgänge. Bonus-Ausfolgung.

A. Auftheilung

hat nunmehr zu lauten:

Die Auftheilung der in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen angesammelten Betriebs-Netto-Ueberschüsse (§. 11) unter die Mitglieder geschieht bei Versicherungen der I. und II. Abtheilung nach Verhältniß und Höhe der Jahres-Prämien, welche in den einzelnen Fällen entrichtet werden, beziehungsweise bei beitragsfreien Versicherungen nach Verhältniß der Jahres-Prämien, welche dem Beitrittsalter der Versicherten entsprechen; in beiden Fällen unter Ausschluß der Zusatzprämien für erhöhte Gefahren oder für die Abkürzung des Einzahlungstermines unter das vollendete 80. Lebensjahr, oder aber für die Auszahlung bei Lebzeiten der Versicherten, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist. Bei flüssigen Renten der III. Abtheilung geschieht die Auftheilung nach Maßgabe der hierfür geleisteten Capitals-Einzahlung.

(Dieser Auftheilungsmodus findet jedoch auf diejenigen vor dem Inkrafttreten dieses vorliegenden Statuten-Anhanges bereits versicherten Mitglieder der vormaligen IV. Abtheilung, welche kraft dieses Statuten-Anhanges in die II. beziehungsweise III. Abtheilung überführt werden, mit der Begünstigung Anwendung, daß den in die II. Abtheilung überführten Versicherungen die nach Maßgabe des Auftheilungs-Verhältnisses des bisherigen capitalischen Werthes der IV. Abtheilung fallweise ermittelte und erhöhte Jahresprämie, den in die III. Abtheilung einrangirten Rentenversicherungen hingegen deren Capitalseinzahlungswerth zur Zeit als die respectiven Renten in der vormaligen IV. Abtheilung fällig wurden, als Bonus-Maßstab zu Grunde zu legen ist.)

Von den laut §. 11 angesammelten dreijährigen Beständen des Sicherheitsfondes jeder Abtheilung wird der Jahres-Durchschnitt ermittelt und dieser durch die Summe der betreffenden Jahresprämien-, beziehungsweise Renteneinzahlungs-Werthe der noch aufrechten Versicherungen getheilt; hieraus ergeben sich die Brutto-Rückersätze, welche durch Begrenzung, Ergänzung oder Abrundung in reine Rückersätze umzuformen sind.

Eine Begrenzung findet dann statt, wenn sich die Brutto-Rückersätze bei Versicherungen der I. Abtheilung über 10%, bei jenen der II. Abtheilung über 20% der betreffenden Jahresprämien-, und bei Versicherungen der III. Abtheilung über 2% der Renteneinzahlungs-Werthe belaufen, und zwar derart, daß Steigerungen darüber hinaus in dem einzelnen Verwaltungsjahre nicht mehr als 1% des Auftheilungs-Maßstabes der Versicherungen der I. Abtheilung, 2% desjenigen der Versicherungen der II. Abtheilung und ½% desjenigen der Versicherungen der III. Abtheilung betragen dürfen. In Fällen, in welchen die Brutto-Rückersätze zeitweilig unter denjenigen Percentual-Betrag sinken, welcher an die Mitglieder im Durchschnitte der letzten 10 Jahre ausgefolgt worden ist, kann eine Ergänzung derselben auf die Höhe des zehnjährigen Durchschnittes der Hinausfolgung durch Entnahme aus dem Reservefonde bis zu der im §. 12 festgesetzten Grenze stattfinden.

In allen Fällen sind die reinen Rückersatz-Procente auf eine in Betreff der Versicherungen der I. und II. Abtheilung durch 1 ohne Bruch, und in Betreff der Versicherungen der III. Abtheilung durch ½ ohne Bruch theilbare Zahl abzurunden.

Rückersatzergebnisse über die für je ein Verwaltungsjahr vorstehend festgesetzte Grenze hinaus, desgleichen die durch die Abrundungen erübrigenden Bruchtheile verbleiben in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen zurück. (§. 11.)

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Brutto-Rückersätze ausgemittelt werden, sind nöthigenfalls die Betriebs-Abgänge, welche aus den Fonden der Anstalt nicht gedeckt werden können, auf die Mitglieder umzulegen, beziehungsweise durch entsprechende Herabsetzung der Versicherungsbeträge zu tilgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 51. **Versicherungs-Prämien. Nebengebühren und Porto.**

Im al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen" zu lauten:

„drei Abtheilungen".

---

§. 64. **Fälligkeit des Versicherungs-Betrages.**

Im alinea lit. 2 Zeile 8 hat es nunmehr zu lauten: „zwei Mitglieder der I. Abtheilung".

Im alinea lit. 3 Zeile 1 und im alinea lit. 5 Zeile 1 haben die Worte „und IV." zu entfallen.

15147.

Vorstehender Anhang zu den unterm 1. October 1885 Z. 14973 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 26. August 1888.

(L. S.) **Taaffe** m. p.

Hofbuchdruckerei Gebr. Radczyki, Berlin, Ritterstraße 77/78.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf